

Alm- und Schutzhütten - Abwasserbeseitigung

von Mag. Karin Miklautsch



Bei der Abwasserentsorgung von Alm- und Schutzhütten ist in erster Linie zu prüfen, welche Variante die günstigste ist

Das Thema Abwasserbeseitigung bei Alm- und Schutzhütten wurde in der Vergangenheit vielfach nach dem Motto „Auf der Alm da gibt's keine Sünde“ behandelt. Dafür gibt es zahlreiche Gründe, auf die hier gar nicht näher eingegangen werden soll. Tatsache ist jedoch, daß auch diese Abwasserreinigungsanlagen der österreichischen Rechtsordnung unterliegen.

Frau Mag. Karin Miklautsch vom Amt der Kärntner Landesregierung bringt Ihnen im folgenden Artikel die rechtliche Situation für Abwasserreinigungsanlagen – insbesondere für Alm- und Schutzhütten – in Kärnten näher.

Grundsätzlich kann bei Alm- und Schutzhütten davon ausgegangen werden, daß diese Objekte nicht im Entsorgungsbereich einer Gemeinde liegen. Somit wird in diesen Bereichen keine öffentliche Kanalisationsanlage zur Entsorgung der dort anfallenden Abwässer errichtet werden. Daraus ergibt sich jedoch

zwangsläufig, daß die Eigentümer dieser Objekte auch in Zukunft für die Entsorgung ihrer Abwässer selbst verantwortlich bleiben werden.

Es bestehen verschiedene rechtliche Möglichkeiten für die Abwasserbringung von Alm- und Schutzhütten. Da nicht jede Anlage für jede Art von Hütte geeignet ist, wird

vom Eigentümer derartiger Objekte zu prüfen sein, welche Art der Abwasserentsorgung für seine Hütte die günstigste Variante sein wird. Dabei wird neben den wirtschaftlichen Aspekten für die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen auch der damit verbundene Wartungsaufwand genau abzuwägen sein.

Es wird nunmehr auf die gängigen Varianten für die Abwasserbeseitigung von Alm- und Schutzhütten im Detail eingegangen.

Senkgrube

Vor Errichtung einer Senkgrube ist die baubehördliche Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde (§ 6 Kärntner Bauordnung, LGBl Nr. 62/1996 idf LGBl Nr. 52/1997) einzuholen. Senkgruben sind dicht auszuführen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß, wenn für die bestehende dichte Senkgrube noch keine Bewilligung der Baubehörde vorliegt, diese unverzüglich beim Bürgermeister als Baubehörde nachzuholen ist.

Über die Entsorgung der in Senkgruben gesammelten Abwässer ist ein Wartungsbuch zu führen. Die genauen Regelungen im Zusammenhang mit diesem Wartungsbuch finden sich im § 6c Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (LGBl Nr. 18/1978 idgF Nr. 18/1999).

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verbringung des in Senkgruben gesammelten Abwassers sind ebenfalls eige-



ne Vorschriften im Kärntner **Gemeindekanalisationsgesetz** enthalten.

So ist nach § 6b Abs. 2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz das Senkgrubenräumgut generell über öffentliche Einrichtungen zur Reinigung, Behandlung oder Beseitigung von Abwässern zu entsorgen.

Grundsätzlich ist die Ausbringung von häuslichen Abwässern auf landwirtschaftlich genutzte Böden verboten.

Sollten jedoch bei der Alm- oder Schutzhütte auch Tiere gehalten werden (d.h. Stallhaltung mit eigenem Misthaufen oder Güllegrube), **so** bestünde allenfalls die Möglichkeit, das Senkgrubenräumgut mit Gülle oder Jauche zu vermischen und auf dafür geeignete landwirtschaftliche Böden für Düngezwecke zu nutzen. § 6 a Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz sieht nämlich vor, daß die Gemeinde für Senkgrubenräumgut aus Gebäuden außerhalb des Kanalisationsbereiches auf Antrag eine jeweils auf **5 Jahre** befristete Ausnahme vom oben genannten generellen Ausbringungsverbot aussprechen kann, wenn das Senkgrubenräumgut mit Jauche und Gülle vermischt für Düngezwecke auf landwirtschaftliche Böden geeignet ist, und das Verhältnis Düngegroßvieheinheiten zu Einwohnergleichwerten und zu Bewirtschaftungsfläche in Hektar 2:1:1 beträgt.

Zu beachten ist bei einer derartigen Ausnahmegenehmi-

gung, daß in der Zeit vom 01. Dezember bis 01. März ein absolutes Ausbringungsverbot besteht. Weiters ist die Ausbringung auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten landwirtschaftlich genutzten Böden, nicht unmittelbar der Bewirtschaftung dienenden Brachflächen oder auf Hanglagen mit Abschwemmungsgefahr in Oberflächenwasser verboten.

Gerade bei einer geplanten Errichtung von Senkgruben wird daher neben den Kosten für die Errichtung derartiger Anlagen auch zu prüfen sein, auf welche Art und Weise das Senkgrubenräumgut im Einklang mit den in Kärnten geltenden Rechtsvorschriften entsorgt werden kann bzw. welche Kosten dadurch in Folge entstehen werden.

Generell ist der Betrieb von Senkgruben bei Entsorgung des Senkgrubenräumgutes an öffentliche Einrichtungen meist eine sehr kostenintensive Lösung. Zudem wird zu berücksichtigen sein, daß nur

für jene Hütten die Errichtung einer Senkgrube sinnvoll sein wird, wo auch eine Zufahrtsmöglichkeit für die Ordnungsgemäße Abfuhr des Senkgrubenräumgutes besteht.

Trockenklo

Trockenklo (das sind u.a. auch Plumpsklo) sind generell **so** auszugestalten, daß der Auffangbehälter dicht ist. Nur dann ist nämlich davon auszugehen, daß mit dem Betrieb dieser Anlagen keine Einwirkungen auf das Grundwasser verbunden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre diese Anlage jedenfalls unverzüglich so herzustellen, daß keine Abwässer in den Untergrund einsickern können. Andernfalls bedürfte es nämlich einer wasserrechtlichen Bewilligung für diese Anlage, welche jedoch nach dem geltenden Wasserrechtsgesetz nicht erteilt werden kann, da diese Art der Abwasserentsorgung (Versickerung ungereinigter Abwässer) nicht dem Stand der Technik entspricht.

Trockenklo sind generell mit einem dichten Auffangbehälter auszugestalten

>

tiroler fleckvieh

das wirtschaftliche Zweinutzungsgrind für
Tal- und Berglagen

Auf den
Versteigerungen in Rotholz bei Jenbach
und Lienz (Osttirol)
bieten wir an:

**9.000 Zuchtkühe, -kalbinnen und -stiere, weiters
Zucht- und Nutzkälber sowie Jungstiere für die Mast**

Versteigerungstermine 1999

Rotholz:

Mittwoch, 17.02. – weibl.
Mittwoch, 10.03.- weibl., **Stiere**
Mittwoch, 31.03.- weibl.
Mittwoch, 21.04.- weibl.
Mittwoch, 12.05.- weibl.
Mittwoch, 02.06.- weibl.
Mittwoch, 25.08.- weibl.
Mittwoch, 08.09.- weibl.
Mittwoch, 22.09.- weibl.
Freitag, 29.10.- **Stiere**
Mittwoch, 06.10.- weibl.

Mittwoch, 20.10.- weibl.
Mittwoch, 03.11.- weibl.
Mittwoch, 17.11.- weibl.
Mittwoch, 01.12.- weibl.
Freitag, 10.12. – **Stiere**

Lienz

Montag, 22.03. – weibl.
Montag, 17.05. – weibl.
Montag, 06.09. – weibl.
Montag, 04.10. – weibl.
Donnerstag, 28.10. – weibl.
Dienstag, 23.11. – weibl.

Als Vorspann zu jeder Versteigerung werden ab ca. 9.00 Uhr
weibliche und männliche Zuchtkälber angeboten.

ROTHOLZ

Kühe, Kalbinnen und Zuchtstiere werden am Vortag bewertet.
Versteigerungsbeginn jeweils um 9.00 Uhr.

**Amtliche Milchleistungskontrolle,
LEISTUNGSGARANTIEN
LIENZ**

Auftrieb und Reihung am Versteigerungstag
Anfragen und Katalogwünsche an:


6020 Innsbruck
brixner straße 1 tel. 0 51 2
59 29/267

Die Frage der Bewilligungspflicht für Trockenklos ist – ähnlich wie bei Senkgruben – nach der Kärntner Bauordnung zu beurteilen. Hier wird es vom Einzelfall abhängen, ob derartige Anlagen einer Genehmigung nach § 6 der Kärntner Bauordnung oder einer bloßen Mitteilungsspflicht nach § 7 der Kärntner Bauordnung unterliegen. Zur Abklärung dieser Frage wird empfohlen, sich mit dem jeweiligen Baureferat der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Entsorgung des Trockenkloinhaltes auch das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz anzuwenden. Nach § 6 b Kärntner GemeindekanalisationsG sind die anfallenden Abwässer den hygienischen Grundsätzen und dem Stand der Technik entsprechend auf schadlose und umweltfreundliche Art zu entsorgen. Hier kommt in den meisten Fällen der sogenannte „Rottungsprozeß“ in Frage.

Weiters ist über die ordnungsgemäße Entsorgung des Trockenkloinhaltes ein Wartungsbuch zu führen. Die genauen Regelungen im Zusammenhang mit diesem Wartungsbuch finden sich auch in diesen Fällen im § 6c Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz.

Trockenklos können für viele Hütten, insbesondere jedoch in jenen Bereichen, wo keine eigene Wasserzuleitung vorhanden ist, die beste Variante zur Abwasserentsorgung darstellen. Besonderes Augen-

BEWEGUNG · TRANSPORTE BEGÜNNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGEBAU
Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.

NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT 325LN = CAT-Laderräupen = Allrad + Mobilbagger • Spinne KAMO 4 x = Spinne KAMO 4 x mobil = CAT-Lader = LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser = Spezialbohrlafette für Sprengstrecken = Kleinbagger = Bagger-CAT 320

merk wird neben der Dichtheit der Anlage auf die ordnungsgemäße Entsorgung des Trockenkloinhaltes zu legen sein.

Biologische Abwasserreinigungsanlagen

Jede Art der Abwasserverbringung mit anschließender Versickerung oder Einleitung der gereinigten Abwässer in einen Vorfluter bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Jeder Eigentümer einer Alm- oder Schutzhütte mit dieser Art der Abwasserentsorgung wird daher zu prüfen haben, ob für die bestehende Abwasserreinigungsanlage (mechanische oder vollbiologische Anlage) eine aufrechte, d.h. noch nicht zeitlich abgelaufene wasserrechtliche Bewilligung (d.h. gültiger Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde) vorliegt.

Falls ja, so darf im Normalfall die bestehende Kläranlage bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist weiter betrieben werden. Die Wasserrechtsbehörde hat jedoch nach dem Wasserrechtsgesetz (§ 21a WRG) die Möglichkeit, den Umbau einer bloß mechanischen Abwasserreinigungsanlage auf eine biologische Anlage auch vor Fristablauf anzuordnen, wenn öffentliche Interessen (z. B. Gewässerreinigung) es verlangen.

Sollte eine derartige wasserrechtliche Bewilligung der

zeit nicht vorliegen, so ist diese Art der Abwasserentsorgung jedenfalls konsenslos im Sinne des Wasserrechtsgesetzes und damit auch strafbar. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß die allfällig vorhandene Baubewilligung für die Kläranlage seit 01.01.1999 die notwendige wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr ersetzt (§ 33 g Abs. 1 WRG).

In diesen Fällen wird daher um die wasserrechtliche Bewilligung für eine Abwasserreinigungsanlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen sein. Zu beachten ist hier, daß die Abwasserbeseitigungsanlage dem Stand der Technik zu entsprechen haben wird (d.h. vollbiologische Reinigungsanlage).

Die vollbiologische Kläranlage muß in diesen Fällen nach dem strengen Wortlaut des Wasserrechtsgesetzes unverzüglich errichtet werden, insbesondere um dem derzeit bestehenden konsenslosen Zustand möglichst rasch ein Ende zu setzen.

Sollte eine wasserrechtliche Bewilligung, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingeholt werden, so läuft der

Eigentümer einer Alm- oder Schutzhütte Gefahr, daß ihm von der Wasserrechtsbehörde ein sogenannter wasserpolizeilicher Auftrag nach § 138 WRG zum Verschließen des Überlaufes der Abwasserreinigungsanlage erteilt wird. Zudem besteht, wie bereits ausgeführt, ein verwaltungsrechtlicher Straftatbestand.

Der Stand der Technik für **Abwasserreinigungsanlagen** in Extremlagen ist für Einleitungen in einen Vorfluter (nicht für Versickerungen!) in der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen von Einzelobjekten in Extremlagen (3. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser), BGBl 1993/869, näher definiert. Zu beachten ist in diesen Fällen jedoch, daß in der genannten Verordnung der Begriff „Extremlage“ sehr restriktiv ausgelegt wird.

Welcher Typ von Abwasserreinigungsanlage, sei es Belebungsanlage, Bodenkörperfilteranlage, Pflanzenkläranlage usw. errichtet werden soll, ➤

Abwasserbeseitigungsanlagen für Alm- oder Schutzhütten

Derzeit bestehende Anlage	Bewilligt von ...	Ende der Bewilligung	Was ist zu tun?
Dichte Senkgrube	Bürgermeister als Baubehörde	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Entsorgung des Senkgrubenräumgutes • Führung eines Wartunasbuches
Dichte Senkgrube	ohne Bewilligung der Baubehörde	derzeit konsenslos	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nachträgliches Einholen der baubehördlichen Genehmigung • Ordnungsgemäße Entsorgung des Senkgrubenräumgutes • Führung eines Wartungsbuches
Dichtes Trockenklo	Bürgermeister als Baubehörde (Mitteilung bzw. Genehmigung)	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsgemäße Entsorgung des Trockenkloinhaltes • Führung eines Wartungsbuches
Dichtes Trockenklo	ohne Bewilligung bzw. Mitteilung an die Baubehörde	derzeit konsenslos	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nachträgliches Einholen der baubehördlichen Genehmigung bzw. Mitteilung an die Baubehörde • Ordnungsgemäße Entsorgung des Trockenkloinhaltes • Führung eines Wartungsbuches
Mechanische Kleinkläranlage mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter	Bürgermeister als Baubehörde	31.12.1998 (d.h. derzeit konsenslos)	Unverzügliche Errichtung a) einer wasserrechtlich bewilligten vollbiologischen Kläranlage, oder b) einer baubehördlich genehmigten Senkgrube oder eines Trockenklos
Mechanische Kläranlage mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Voffluter	Wasserrechtsbehörde (BH)	mit Ablauf der Bewilligung	Anlage ordnungsgemäß betreiben und spätestens nach Ablauf der Genehmigung Errichtung a) einer wasserrechtlich bewilligten vollbiologischen Kläranlage, oder b) einer baubehördlich genehmigten Senkgrube bzw. eines Trockenklos Achtung: Die Wasserrechtsbehörde könnte im Einzelfall im öffentlichen Interesse bereits vor Ablauf der Genehmigungsfrist einen Auftrag auf Herstellung einer biologischen Anlage erteilen
Mechanische Kläranlage mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Voffluter	ohne Bewilligung	derzeit konsenslos	Unverzügliche Errichtung a) einer wasserrechtlich bewilligten vollbiologischen Kläranlage, oder b) einer baubehördlich genehmigten Senkgrube oder eines Trockenklos
Vollbiologische Kläranlage mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter	Wasserrechtsbehörde (BH)	mit Ablauf der Bewilligung	<ul style="list-style-type: none"> • ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung der Anlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid
Vollbiologische Kläranlage mit anschließender Versickerung oder Einleitung in einen Voffluter	ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde	derzeit konsenslos	<ul style="list-style-type: none"> • Unverzüglich nachträgliches Einholen der wasserrechtlichen Genehmigung • Ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung der Anlage

wird vom Eigentümer der Alm- oder Schutzhütte genau zu prüfen sein. Dabei sollte jedoch vom Objekteigentümer abgeklärt werden, welcher Wartungsaufwand mit dem Betrieb dieser Anlage in Zukunft verbunden sein wird. Der Anlagentyp wird auch davon abhängen, wo das Objekt liegt (Höhe), wie hoch der Wasserverbrauch ist und wie oft im Jahr das Objekt tatsächlich bewohnt ist.

Zusammenfassung

Jeder Eigentümer einer Alm- und Schutzhütte ist auch in Zukunft selbst für die Entsorgung der aus dem Objekt anfallenden Abwässer verantwortlich. Von der Lage, der Nutzung des Objektes, dem Wasserverbrauch und der Dauer der Anwesenheit in diesem Objekt wird es abhängen, welche Art von Abwasserbeseitigungsanlage im Einzelfall sinnvoll ist. Rechtlich ist die Errichtung einer Senkgrube oder eines Trockenklos genauso möglich wie die Errichtung einer vollbiologischen Kläranlage.

Zur besseren Veranschaulichung der komplizierten rechtlichen Situation wird diese nebenstehend in tabellarischer Form dargestellt. ■

Zur Autorin:

Mag. Karin Miklautsch ist Juristin beim Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8W- Wasser-, Abfall-, Energie- und Naturschutzrecht